

Armenpflege und Kinderfürsorge

Autor(en): **Marty, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. November 1913.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einladung

zur VIII. Schweiz. Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen am 3. November 1913,
vormittags 11 Uhr, in der neuen Tonhalle (kl. Saal).

Programm:

1. Kurzes Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Wahl des Tagesbureau.
3. Referat des Herrn Armensekretär Frey von der Allg. Armenpflege Basel, über:
Die Ausländerarmenpflege in der Schweiz.
4. Diskussion.
5. Mitteilung des Herrn Dr. E. Leupold, Adjunkt des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern, über die projektierte internat. Übereinkunft betr. Ausländer-Armenpflege.
6. Rechnungsablage und Propaganda.

Im Hinblick auf die sehr wichtigen Haupttraktanda wird eine zahlreiche Beteiligung erwartet. Willkommen sind alle Interessenten, auch Nichtmitglieder der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen.

Die ständige Kommission.

Armenpflege und Kinderfürsorge.

Von E. Marty, Pfarrer, Töf.

„Ich soll Ihnen mitteilen, daß wir vom 1. Juni 1912 an für L. W. keine Unterstützung mehr bezahlen, da sie dann 12 Jahr alt ist. Es wäre uns recht, wenn Sie auch für die E. W. (Schwester der Obigen) auf die Unterstützung ver-

zichten würden.“ So schrieb eine thurgauische Armenpflege an einen hier niedergelassenen Mann, der die beiden Kinder (geb. 1900 und 1901) seit 1904 als deren Stiefvater in Pflege hatte. Ihr Vater war gestorben. Bei der Wiederverehelichung der Mutter wurde mit ihr und ihrem zweiten Gatten das Abkommen getroffen, daß die Heimatgemeinde für jedes Kind ein jährliches Kostgeld von 150 Fr. bezahle; ein Endtermin der Unterstützung war nicht vereinbart worden.

Der Mann kam zu mir und bat mich, bei der Gemeinde vorstellig zu werden. Auf seine Reklamation hin war ihm nämlich grundsätzlich der Bescheid geworden, „daß wir noch nie Mädchen unterstützt haben, die älter sind als 12jährig. Wir könnten dieselben ohne Schwierigkeit plazieren. Auch für Ihre Stieftöchterchen wäre das ja kein Unglück“.

In meiner Eingabe an die Armenpflege Sch. bat ich dieselbe, auf ihren Beschluß zurückzukommen und die Unterstützung weiter zu bezahlen. Das Kind sei noch schulpflichtig und nicht verdienstfähig. Der kleine Kostgeldanspruch von 150 Fr. rechtfertige eine zeitliche Verlängerung. Die Kinder erfordern immer mehr Ausgaben und die steigenden Lebensmittelpreise seien auch nicht dazu angetan, eine solche Maßnahme unwidersprochen hinzunehmen. Außerdem habe die Armenpflege in den 8 Jahren nie den geringsten Anlaß gehabt, an der bisherigen Verpflegung etwas auszusparen, und es erschiene schon aus diesem Grunde hart und unbillig, die Eltern plötzlich vor die Alternative zu stellen, entweder auf Kostgeld zu verzichten oder das Kind herauszugeben. Endlich bestreite ich der Armenpflege das gesetzliche Recht, bei Kinderversorgungen mit dem erfüllten 12. Altersjahr die Unterstützung einzustellen.

Kurze Zeit darauf wurde mir von Sch. geschrieben: „Es tut mir leid, Ihnen mitteilen zu müssen, daß die Armenpflege für diese Kinder W. Kostgeld bezahlt nur bis zum zurückgelegten 12. Altersjahre. Wir lassen es auf einen Rekurs ankommen.“ Ein paar Tage vorher noch schrieb mir der Präsident voller Hoffnung: „Ich zweifle nicht, daß unsere Armenpflege Ihrem Gesuch entsprechen wird.“ Das war ein Glauben, aber nicht ein Schauen, — die Behörde war offenbar „grundsätzlicher“ als ihr Präsident, und meiner Begründung gegenüber durchaus undurchlässig.

Ich wagte — selbstredend im Einverständnis mit dem Pflegevater — den Rekurs an den Bezirksrat, indem ich das Begehren so formulierte: Es sei seitens der Heimatgemeinde für die Kinder W. bis zum erfüllten 14. Altersjahr (Schulentslassung) noch je ein Kostgeld von 150 Fr., fürs 15. Altersjahr von je 75 Fr. zu bezahlen.

Zur Bestätigung meiner Angaben legte ich eine amtliche Vernehmlassung des hiesigen Waisenamtes bei mit folgendem Wortlaut: „Wir bezeugen hiemit, daß die beiden Kinder W. bei ihrem Stiefvater N. N. sehr gut aufgehoben sind und daß er für dieselben wie ein leiblicher Vater sorgt; Erziehung und Unterhalt sind einwandfrei. Doch ist zu beachten, daß N. N. zwei eigene Kinder aus erster und ein Kind aus zweiter Ehe besitzt, für die er auch aufzukommen hat. Unseres Erachtens ist eine jährliche Unterstützung von 300 Fr. heute noch angezeigt, da die Kinder ja noch nichts verdienen können und sich in einem Alter befinden, wo Kleidung und Unterhalt große Beträge erfordern. Ein Aufhören der Unterstützung ist uns dann verständlich, wenn die Kinder ins verdienstfähige Alter eintreten, nicht aber zu einer Zeit, wo sie eigentlich mehr als kleine Kinder benötigen.“

Und der Bezirksrat entschied: „Das Vorgehen der Armenpflege, bezw. Kirchenvorsteherschaft Sch. wird geschützt. Diese Behörde genügt ihrer Pflicht

wenn sie einen jährlichen Beitrag von je 150 Fr. bis zum vollendeten 12. Altersjahr für die beiden Mädchen leistet.“ Begründung:

1. Sch. erklärt, daß es leicht sei, ein 12jähriges Mädchen unentgeltlich unterzubringen, und diese Behauptung sei sehr glaubwürdig.

2. Wenn der Stiefvater für die beiden Mädchen im eigenen Haushalt nicht Beschäftigung genug finde, daß dieselben ihren Lebensunterhalt verdienen, so fehle eben ein wichtiges Moment der Erziehung, nämlich die Gelegenheit zu nützlicher Tätigkeit.

3. Bei der ökonomischen Lage des Stiefvaters werden die Mädchen doch bald unter fremde Leute müssen. Ob das nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr oder aber erst etwas später geschieht, ist kein erheblicher Unterschied, unter Umständen sogar wünschenswert. Allerdings sollen die Verhältnisse nach allen Richtungen geprüft werden, bevor eine Entfernung aus dem Familienverbande stattfindet.

Es macht fast den Eindruck, als ob durch diesen salomonischen Schlusssatz das Urteil etwelche Abschwächung hätte erfahren müssen. Im übrigen aber ist dieser Bezirksrat, kurz gesagt, der Meinung, eine Versorgung, die nichts kostet, ist einer solchen, wo man bezahlen muß, durchaus vorzuziehen. Sodann gilt ein Kind nur so viel, als es bar verdient. Wenn Kinder neben den 30 Stunden Schulunterricht in der Woche noch im Haushalt helfen und dafür keinen Gratisunterhalt zugunsten ihrer Heimatgemeinde herauschlagen, so fehlt ein „wichtiges Moment der Erziehung“, nämlich die in den Augen jenes Bezirkesrates einzig nützliche Kindertätigkeit: das Geldverdienen! Das andere Moment der Erziehung: der segnende und bewahrende Einfluß des Familienlebens, fällt nicht in Betracht, ob ein Kind ein Jahr früher oder später um des Mammons willen den Seinen weggenommen wird, das ist kein erheblicher Unterschied. . . . Soll man das armenpflegerische Fürsorge heißen? Hatte ich nicht recht, als ich diesen Frühling in diesem Blatte schrieb, wir haben in der Schweiz noch sehr viele Geld-, aber wenig Armenpfleger?

Der Instanzenweg war noch nicht zu Ende. Es lag uns daran, einerseits die Unterstützung doch noch zu bekommen und andererseits den Standpunkt der Regierung erfahren zu können. Ich tröstete den Petenten mit den Worten: „Die thurgauische Regierung wird die vom Bezirksrat angeführten Gründe nicht gelten lassen.“ Was geschieht? Unser Rekurs an die oberste Instanz wird abgewiesen.

Wesentlich neue Gesichtspunkte werden nicht ins Feld geführt, es heißt nur, bei der unentgeltlichen Platzierung durch die Heimatgemeinde müsse vorausgesetzt werden, daß nur geeignete Plätze in Frage kommen. Eine Vorschrift oder Regel, daß für Kinder nach dem 12. Altersjahr kein Kostgeld mehr zu bezahlen sei, bestehe selbstverständlich nicht, bis wann ein Kostgeld für ein armes Kind zu bezahlen sei, komme auf die Umstände an. Der Stiefvater sei wohl rechtlich nicht verpflichtet, sondern nur moralisch, seine Stieffinder zu unterstützen, wozu er mit Rücksicht auf seine beiden Kinder, die von der gleichen Mutter besorgt worden, umsomehr Grund habe. In normalen Verhältnissen soll die Mutter für ein Kind selber aufkommen. Und dann der Schluß: „ . . . Die beiden Mädchen stehen bereits in einem Alter, wo sie sich durch allerlei Dienste nützlich machen und so ihren Unterhalt verdienen können, so daß der Stiefvater wohl auf Kostgeld verzichten dürfte. Jedenfalls (sic!) ist davon abzusehen, die heimatliche Armenpflege zur Bezahlung von Kostgeld an den Stiefvater zu verpflichten, wenn, wie sie erklärt, es ihr möglich ist, die Kinder bei fremden Leuten unentgeltlich in gute Fürsorge zu geben.“

Also: Unsere Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Solches ist geschehen anno 1912, im sogenannten Jahrhundert des Kindes. Der Stiefvater hat die beiden Mädchen behalten. Wenn die heimatlichen Behörden ihm den Dank wissen, wolle er ihnen seine Kinder lieber nicht anvertrauen . . . Auch die Regierung stellt nicht die erzieherischen und moralischen Faktoren, sondern einzig und allein die finanziellen als ausschlaggebend hin. Kein Verständnis für Kinderschutz und Elternliebe — was hülfte es dem Menschen, wenn er es bei den Eltern gut hat und sorgfältig erzogen wird, und seine Heimatgemeinde nimmt dabei Schaden an ihrer Seele, d. h. am Portemonnaie? Klingt da bei solcher Armenpflege nicht etwas durch von jenem furchtbaren Wort: Vom Markte der Seelen?

Was wir mit der Veröffentlichung dieses Falles beabsichtigen, ist das: Wir möchten das Gewissen schärfen, die Menschen bitten, sehen zu lernen. Je mehr sie das tun, umso mehr wird sich eine mit Gewissen ausgestattete öffentliche Meinung bilden, die eine solche Armenpraxis aufs schärfste verurteilt und auch hier jene nicht mit Geld meßbaren Werte sieht, beachtet und einschätzt, die selbst bei der nüchternsten Kinderversorgung nicht dürfen außer Acht gelassen werden. Wir protestieren aber mit allem Nachdruck gegen eine solche „gesetzliche“, aber lieblose Armenpflege, die sich nur von materiellen Gesichtspunkten leiten läßt, und hoffen sehr, die Zeit liege nicht fern, wo solche an Kinderhandel erinnernde Vorkommnisse einfach zu den Unmöglichkeiten gehören, und wo das Verantwortlichkeitsgefühl der Behörden gegenüber dem heranwachsenden Geschlecht ein ausgeprägteres sein wird, als es sich bei obigen Instanzen gezeigt hat.

Ein Gegenbeispiel. Es lebte hier eine zeitlang eine Familie aus der Stadt B.; die drei minorennen Kinder wurden verwahrlost, die kaum 20jährige Mutter war außer stande, dieselben richtig zu besorgen. Nach genauer Einvernahme der Eltern stellten wir an die Bürgerkommission unsere Versorgungsanträge. Dieselben wurden angenommen und wir mit dem Vollzug beauftragt. Dazu wurde geschrieben: „Gleichzeitig geht ein Mandat an Ihre Adresse im Betrag von 250 Fr., bestimmt für Ausstattung und Überführung usw. Wir gewärtigen Ihre Abrechnung und ersuchen Sie, gegebenenfalls nach Luk. X. 35 zu verfahren.“

Bern. Nach §§ 12 und 46 des Armengesetzes vom 28. November 1897 haben die Gemeinden die Versorgung sowohl der dauernd als der vorübergehend Unterstützten durch ein Verpflegungsreglement zu ordnen und dieses der Sanktion der Direktion des Armenwesens zu unterbreiten, welche ihrerseits das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat. Nun liest man im Bericht der Staatswirtschaftskommission über den Staatsverwaltungsbericht pro 1912, daß es immer noch 38 Gemeinden gibt, welche ihre Reglemente über das Verpflegungs- und Niederlassungswesen noch nicht eingesandt haben! Die Staatswirtschaftskommission ladet die Direktion des Armenwesens ein, gegen diese säumigen Gemeinden energisch vorzugehen, wozu ihr § 78, M. A. des Armengesetzes ein sehr wirksames Mittel in die Hand gibt. Es heißt nämlich dort, Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten.

-h-

— **Auswärtige Armenpflege.** Bei der Beratung über die Erweiterung des kantonalen Armeninspektorates gaben die Berichterstatter ein Bild von der Bedeutung dieses Zweiges des bernischen Armenwesens. Man betonte allgemein mit Recht die Notwendigkeit eines guten Informationsdienstes. „Der Kanton Bern hat Unterstützte in zahlreichen schweizerischen Städten, In-